

§ 115 AllgBergpVO Anzahl der Grubenlampen.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 115.

Die Zahl der auf einem Betrieb vorhandenen Lampen muß ohne die erforderlichen Ersatzlampen die Zahl der gesamten auszurüstenden Grubenbelegschaft um wenigstens 5 vom Hundert übersteigen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at